



## **Geschäftsreglement 2019**

Ausführungsbestimmungen zu

- Artikel 21 der Statuten der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (in der Folge "SEV" genannt) und
- Artikel 2 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV (in der Folge "Reglement TO" genannt).

## **Inhalt**

Geschäftsordnung

- Artikel 1 – Name und Aufgaben
- Artikel 2 – Organisationsbereich
- Artikel 3 – Finanzen
- Artikel 4 – Referendumsrecht
- Artikel 5 – Urabstimmung
- Artikel 6 – Organisation der Sektion
- Artikel 7 – Mitgliederversammlung
- Artikel 8 – Sektionsvorstand
- Artikel 9 – Geschäftsprüfungskommission
- Artikel 10 – Mitgliederbetreuung
- Artikel 11 – Haftung
- Artikel 12 – Schlussbestimmungen

## **Geschäftsordnung**

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 7.1 des Geschäftsreglementes SEV beschrieben ist.

## **Artikel 1 - Name und Aufgaben**

- 1.1 Unter dem Namen „Bern PV“ besteht eine Sektion (in der Folge „Sektion“ genannt) des Unterverbandes der Pensionierten (in der Folge „PV“ genannt) gemäss Artikel 21 der SEV-Statuten.
- 1.2 Die Sektion richtet sich nach den Statuten und Reglementen des SEV und des Unterverbandes PV. Sie erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 21.5 der SEV-Statuten und in Artikel 9 des Geschäftsreglements des Unterverbandes PV beschrieben sind.
- 1.3 Die Sektion hat ihren Sitz in Bern.

## **Artikel 2 – Organisationsbereich**

Der Organisationsbereich der Sektion Bern PV umfasst

- 2.1 die pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und des Verbandssekretariates SEV, soweit sie im Kanton Bern wohnhaft sind oder tätig waren (ausgenommen Amtsbezirke Aarberg und westlich davon sowie Interlaken und Oberhasli).
- 2.2 deren hinterbliebene Partnerinnen oder Partner, soweit diese eine Rente der Pensionskasse SBB beziehen
- 2.3 Partnerinnen oder Partner von Mitgliedern (Sektionsmitglieder). Sie bezahlen einen symbolischen Jahresbeitrag.

## **Artikel 3 – Finanzen**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Allenfalls schreibt die Delegiertenversammlung PV dafür einen verbindlichen Rahmen vor.

## **Artikel 4 – Referendumsrecht**

Siehe Artikel 2.4 Reglement über die Teilorganisationen im SEV.

## **Artikel 5 – Urabstimmung**

Siehe Artikel 2.5 Reglement über die Teilorganisationen im SEV.

## **Artikel 6 - Organisation der Sektion**

- 6.1 Behörden der Sektion sind
  - Mitgliederversammlung
  - Sektionsvorstand
- 6.2 Kontrollstelle ist die
  - Geschäftsprüfungskommission

## **Artikel 7 – Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Eine weitere Mitgliederversammlung wird einberufen
  - auf Anordnung des Sektionsvorstandes
  - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder
- 7.2 Die Mitgliederversammlungen dienen der Orientierung der Mitglieder über die laufenden Geschäfte sowie der Behandlung interessanter Fragen durch geeignete Vorträge.
- 7.3 Die Mitgliederversammlungen erfüllen insbesondere die Aufgaben, die in Artikel 2.74 Reglement über die Teilorganisationen im SEV umschrieben sind. Daneben wählen sie die Betreuungspersonen, gemäss Artikel 10 dieses Reglements.

- 7.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 2.4 im Reglement über die Teilorganisationen im SEV .
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Verbandspresse anzukündigen, verbunden mit dem Hinweis auf Wahlen und zur Beschlussfassung traktandierete Geschäfte. Die Daten werden im Jahresprogramm veröffentlicht.
- 7.6 Mitgliederversammlungen können auch ausserhalb des ordentlichen Tagungsortes durchgeführt werden.
- 7.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 2.

## **Artikel 8 – Sektionsvorstand**

- 8.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus
  - der Sektionspräsidentin oder dem Sektionspräsidenten
  - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
  - der Kassierin oder dem Kassier
  - der Sekretärin oder dem Sekretär
  - der Mutationsführerin oder dem Mutationsführer
  - der nötigen Zahl von Beisitzerinnen oder BeisitzernMindestens eines dieser Ämter ist durch eine Frau zu besetzen.
- 8.2 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 8.3 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.
- 8.4 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.5 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 21.5 der SEV-Statuten. Er informiert die Leitung des Unterverbandes PV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.
- 8.6 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Sektionspräsidentin oder der Sektionspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Kassierin oder der Kassier, kollektiv zu Zweien.
- 8.7 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben beschliessen bis zu einem Betrag von
  - sieben Prozent der Jahreseinnahmen pro Geschäft
  - zehn Prozent der Jahreseinnahmen pro Geschäftsjahr

## **Artikel 9 – Geschäftsprüfungskommission**

- 9.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind noch einmal für vier Jahre wiederwählbar.
- 9.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

- 9.3 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Protokolle der Mitgliederversammlungen und stellt an der nächsten Mitgliederversammlung Antrag.
- 9.4 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.
- 9.5 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission nimmt an den Sitzungen des Sektionsvorstandes mit beratender Stimme teil.

### **Artikel 10 – Mitgliederbetreuung**

- 10.1 Für die Betreuung von Mitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung Betreuungspersonen
- 10.2 Den Betreuungspersonen obliegt die
  - Betreuung der Mitglieder in der zugewiesenen Region
  - Verbindung zwischen den Mitgliedern der Region und dem Sektionsvorstand
- 10.3 Die Betreuungspersonen nehmen an der Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung im Herbst teil. Sie legen Bericht ab über ihre Tätigkeit und melden besondere Vorkommnisse. Sie haben beratende Stimme.

### **Artikel 11 – Haftung**

- 12.1 Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den Unterverband PV. Für Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des Unterverbandes PV hat die Sektion nicht einzustehen.
- 12.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 12.3 Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreterinnen oder Vertreter der Sektion in den verschiedenen Gremien des Gesamtverbandes SEV, des Unterverbandes PV und der Sektion ausgeschlossen.

### **Artikel 12 – Schlussbestimmungen**

- 13.1 Wenn in diesem Reglement nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Statuten und Reglemente des SEV sowie die Reglemente des Unterverbandes PV.
- 13.2 Dieses Reglement ist von der Mitgliederversammlung der Sektion Bern PV am 10. Oktober 2019 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 7. Oktober 2015.

Genehmigt vom Zentralausschuss PV:

Präsidium:	Roland Schwager
Sekretariat:	Otto Huser
Ort und Datum:	St.. Gallen, 22. Oktober 2019